

„Ein Kita- und Hort- Angebot für alle Kinder“ - von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb ab 2. Juni 2020“

1. Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt und allgemein

Geringe Infektionszahlen

Sachsen-Anhalt ist seit dem Ausbruch der Pandemie unverändert eines der am wenigsten vom Pandemiegeschehen betroffenen Länder mit den zweitniedrigsten Zahlen von Infizierten im Verhältnis zu 100 000 Einwohnern. .

In den Kindertageseinrichtungen Sachsens-Anhalts trat bislang weder beim Personal noch bei den betreuten Kindern ein Corona- Fall auf. Mit Ausnahme eines Falles aus Sachsen wurden auch aus anderen Bundesländern keine Fälle gemeldet.

Ansteckungsrisiko durch Kinder und in Kitas

Nach bisherigen Erkenntnissen des RKI aufgrund einer Auswertung von internationalen Studien gibt es nur wenige Daten dazu, ob Kinder genauso empfänglich sind für Covid-19 wie Erwachsene. Kinder haben aber häufiger als Erwachsene einen milden oder asymptomatischen Verlauf. Vermutlich spielen Kinder im Übertragungsgeschehen eine geringere Rolle als Erwachsene. Gleichwohl gilt, dass diese Ergebnisse während des lock-downs erzielt wurden und deshalb nicht in toto auf eine Alltagssituation mit geöffneten (Bildungs-)Einrichtungen übertragen werden können.

Aufgrund der vorherrschenden Übertragung im Wege der Tröpfcheninfektion entstehen demgemäß Risiken bei den typischen Kontakten von Kindern untereinander in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas. Gleichzeitig ist zu akzeptieren, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Kita-Alter nicht durchhalten bzw. umsetzen lässt.

Die Infektionszahlen seit dem lock-down sowie in den letzten Wochen gehen kontinuierlich weiter zurück. Anzeichen, dass sich das Infektionsgeschehen – außerhalb bzw. abgesehen von den bekannten sog. hot spots - in Sachsen-Anhalt wieder ausweitete, liegen derzeit nicht vor. Gleichwohl ist keine Entwarnung zu geben

und der Verlauf der Pandemie und die möglichen Auswirkungen von Lockerungen der Maßnahmen sind weiterhin konsequent und aufmerksam zu beobachten.

Bisherige Notbetreuung , Lockerungen, Kinder- und Elternbedarfe

Mit jeder Änderung der SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung vorsichtige, verantwortbare und schrittweise Lockerungen in allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie im Bereich der Wirtschaft vorgenommen. Mit der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 und insb. der dazu beschlossenen 1. Änderungsverordnung vom 13.05.2020 werden nach der Zulassung der Öffnung des Handels, von Dienstleistungen etc. nun auch Gastronomie, Hotellerie, Tourismusangebote etc. wieder ihren Betrieb aufnehmen.

Ein Großteil der Berufstätigen wird deshalb wieder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen können, was eine lang ersehnte und positive Entwicklung für sehr viele Menschen im Lande bedeutet.

Für Gemeinschaftseinrichtungen wie die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege wurden seit dem 18.03.20 Schließungen verfügt. Anfänglich nur in sehr begrenztem Maße wurde eine Notbetreuung zugelassen für diejenigen Beschäftigtengruppen, die zur sog. systemkritischen Infrastruktur zählen sowie für Gruppen von Kindern mit besonderen Förder- oder erzieherischen Bedarfen; in Analogie zu den o.g. Lockerungsstufen wurden die Zugänge zur Betreuung sukzessive ausgedehnt und dies nicht nur auf weitere Beschäftigtengruppen, sondern auch z.B. für berufstätige Alleinerziehende. Zuletzt wurde mit Entscheidung vom 12.05.2020 (1. Änderungsverordnung zur 5. SARS CoV-2-Eindämmungsverordnung) ab 13.05.2020 die Kindertagespflege wieder voll geöffnet.

Aktuell (12.05.2020) liegen die Betreuungsquoten in den Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 14 Jahren insg. bei 29,11 % . D.h. noch immer haben gut 70 % aller Kinder in Sachsen-Anhalt keinen Zugang zur gewohnten Betreuung und Bildung in den frühkindlichen Bildungsinstitutionen. Noch immer betreuen gut 70 % der Eltern ihre Kinder individuell und im häuslichen Umfeld und müssen sich in nicht wenigen Fällen tagtäglich neu organisieren. Damit verbunden war und ist eine für alle

wahrnehmbare enorme berufliche, zeitliche und letztlich auch psychische Belastung für die Eltern, nicht zuletzt auch, weil eine Perspektive, wann dieser Zustand beendet sein könnte, bislang nicht eröffnet werden konnte. Für Kinder bedeutet die Schließung der Kitas in mehrfacher Hinsicht einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben. Sie können aktuell ihre Freunde nicht treffen und mit ihnen spielen, ebenso wenig wie sie gezielt über die Angebote der frühkindlichen Bildung gefördert werden können. Dabei waren besonders Kinder benachteiligt, die in bildungsfernen Milieus aufwachsen, die aufgrund von Eltern mit Beeinträchtigungen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben oder auch kurz vor der Einschulung stehen und einen guten Übergang in die Schule erleben sollten.

Zuletzt führten die ergriffenen Maßnahmen und Erweiterungen der Notbetreuung auch in Sachsen-Anhalt zunehmend zu Fragen von und Erklärungsbedarfen gegenüber Eltern, die mangels Anspruch über Wochen ihre Kinder zuhause betreuten und die aus Gründen ihrer Existenzsicherung und notwendigen Erwerbstätigkeit Gleichbehandlung vermissten und in Sorge um das Wohl ihrer Kinder waren. Zwischenzeitlich haben in Folge der Erweiterungen der Notbetreuung nicht wenige Einrichtungen nach eigenen Aussagen unter den Bedingungen der Einhaltung des rigiden Infektionsschutzes ihre Kapazitätsgrenzen erreicht und weisen Eltern mit diesem Anspruch auch vermehrt ab.

Bislang konnte mit dem außerordentlichen Engagement aller Beteiligten, insbesondere der Träger der Einrichtungen, der Jugendämter und der Erzieherinnen und Erzieher und natürlich auch der Eltern diese Zeit der Notbetreuung und der Umrüstung der Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Hygiene- und Gesundheitsschutzes gut gemeistert werden. Für diese exzellente Leistung gebührt allen, besonders den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen sowie in den Jugendämtern große Anerkennung und der Dank des Landes.

Gemeinsamer Rahmen der Länder für schrittweise Öffnung

Im Ergebnis der Würdigung der erreichten Gesamtentwicklung in Deutschland haben vor kurzem die Jugend- und FamilienministerInnen der Länder unter Beteiligung der Bundesfamilienministerin vor dem Hintergrund der gravierenden Einschnitte für und Einschränkungen von Kindern und Eltern beschlossen, einen

gemeinsamen Rahmen für einen stufenweisen Prozess der Öffnung der Kindertagesbetreuung zu vereinbaren.

Diese Initiative ist vor allem dem Gedanken getragen, die Bedeutung von Kindeswohl, Kinderrechten und frühkindlicher Bildung ins Blickfeld zu rücken, ebenso wie die zunehmenden Belastungen, die Eltern tragen müssen, die Berufstätigkeit und Kinderbetreuung vereinbaren müssen.

Anliegen war maßgeblich, den Millionen Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern in Zeiten der Krise eine Perspektive zu geben, unter welchen Bedingungen welche Schritte für welche Zielgruppen von Kindern, aber auch für welche Bedarfe von Eltern gegangen werden können, um – bei entsprechendem Infektionsgeschehen - letztlich wieder zur Regelbetreuung zu kommen. Dabei war Konsens, dass über (die Zeitpläne für) weitere Öffnungen der Kindertageseinrichtungen landesspezifisch, d.h. in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land und in den Kommunen/Landkreisen sowie von anderen Besonderheiten (Gesundheitssysteme, Art/Konzepte der Kindertagesbetreuung, geografische Unterschiede) befunden werden muss.

Landesspezifisches Konzept Sachsen-Anhalts unter Träger-, Eltern- und kommunaler Verantwortung

Vor dem Hintergrund u.a. der o.g. Spezifika in unserem Bundesland sowie unter Würdigung kommunaler Leistungsfähigkeit und Verantwortung geht Sachsen-Anhalt deshalb mit nachfolgenden Konzept einen weiteren größeren und verantwortbaren Schritt der Öffnung von Kindertageseinrichtungen.

Das Konzept zeigt auf, wie in Sachsen-Anhalt bereits am 02. Juni 2020 allen Kindern ein Betreuungsangebot über einen eingeschränkten Regelbetrieb im Sinne der Gleichbehandlung und Bildungsgerechtigkeit wieder eröffnet und allen Eltern Planbarkeit und insbesondere Erwerbstätigkeit wieder ermöglicht werden soll.

2. Konzept der Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 14 Jahren unter den Bedingungen des Covid-19 angepassten Infektionsschutzes

Das Konzept ist getragen von folgenden Grundsätzen:

1. jedes Kind in Sachsen-Anhalt soll im Zeichen der **Gleichbehandlung** und der Bildungsteilhabe ab 2. Juni 2020 wieder in seiner Kita betreut werden können.
2. für alle Eltern, nicht nur Berufstätige soll **Planbarkeit** für die Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden, sei es zu deren grundsätzlicher Entlastung oder insbesondere zur Vereinbarkeit mit ihrer Erwerbstätigkeit

Des Weiteren gilt: Die Gewährleistung des Zugangs zu den Kindertageseinrichtungen wieder für alle Kinder geht zwingend einher mit der **Anwendung von Hygiene- und Abstandskonzepten** in den Einrichtungen. Handlungsleitend ist dabei, dass im Falle einer erfolgten Infizierung nicht die ganze und unter Umständen sehr große Kita betroffen sein sollte, sondern nur diejenige Gruppe, in der sich das infizierte Kind oder die infizierte Person befunden hat.

Der **Gesundheitsschutz** bleibt unverändertes und wichtigstes Gebot. Deshalb steht dieser Ansatz unter der Voraussetzung, dass insbesondere Eltern verstärkt Verantwortung für die Einhaltung der ihnen zugedachten Aufgaben übernehmen und die Einrichtungen die Gesundheits- und Hygieneregeln konsequent beachten. Auch setzt das Land auf die **Verantwortung und Expertise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** vor Ort, die die regionalen Besonderheiten und Spezifika jeder Einrichtung in ihrem Landkreis am besten kennen und individuelle Lösungen gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen finden können.

Ein gesondertes **Hygienekonzept für Kindertageseinrichtungen** wird den Trägern in Kürze und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Konkrete Umsetzung/ Maßnahmen:

Vorbemerkung zum Verfahren:

Der Notbetreuungserlass vom 27.04.2020 wird bezogen auf die Aufhebung der Gruppenobergrenzen umgehend angepasst.

Die 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird entsprechend des Konzepts ausgestaltet. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach KiFöG ist weiterhin durch die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz eingeschränkt.

Ab 2.6.2020 haben alle Kinder (wieder) Zugang zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten. Die Einrichtungen sollen zwei Wochen Vorlauf erhalten, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Inhalte

1. Die feste Gruppenbildung mit Gruppenobergrenze (12 Kinder – ein Erzieherteam) entsprechend des Notbetreuungserlasses vom 27.04.2020 wird (u.a. aufgrund keines Ausbruchsgeschehens in und über Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund einer entsprechenden epidemiologischen Bewertung) abgelöst durch eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung, die sich grundsätzlich nach den üblichen pädagogischen Settings richten kann .

Durch diese Umstellung kann nunmehr ein stufenloses Konzept mit Zugang aller Kinder zu den Kindertageseinrichtungen realisiert werden.

Eine Gruppenbildung entsprechend der bisherigen Zusammensetzung (aus „Vor- Corona –Zeiten“) ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Deshalb gilt auch, dass ab 02.06. 20 wieder in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder in ihre vertrauten Gruppen aufgenommen werden dürfen.

Alle Kinder sollen grundsätzlich wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden.

Der Einrichtung zusätzlich zur Verfügung stehende Funktionsräume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen indes sollte möglichst vermieden werden.

2. Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei – wie eingangs dargestellt – das Risiko gegeben ist, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät, eine Ansteckung vieler auslösen und bei erheblichen Größenordnungen die Nachverfolgung von Kontakten erschweren könnte. Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen im eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Es sollte darauf geachtet werden, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen – und erzieher) zugrunde gelegt werden.

Aufgrund der Vielfalt der Kinderbetreuungseinrichtungen im Land kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die Einrichtung die Hygiene- und Gesundheitskonzepte einhalten kann.

3. Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung sind ausnahmsweise zulässig nach Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung das Hygienekonzept einhaltbar ist und auch dann das Infektionsgeschehen noch rückverfolgbar bleibt.
4. Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit

nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen . Eine aktive Beteiligung der Elternkuratorien sollte unterstützend vorgesehen werden.

5. Die Aktivitäten in den Einrichtungen sind aufgrund der geringeren Übertragungswahrscheinlichkeit an der frischen Luft verstärkt im Freien wie z. B. auf Spielplätzen und in Parks zu gestalten.
6. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen draußen sind nicht erforderlich; das Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen und das Abstandsgebot zwischen den Gruppen möglichst eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen.
7. Wenn mehrere Gruppen gemeinsame Garderobenräume oder Sanitärbereiche und Flure nutzen, sollte ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppen möglichst vermieden werden. Wenn insbesondere ein Aufeinandertreffen einzelner Kinder aus verschiedenen Gruppen in diesen Bereichen nicht vermieden werden kann, sind die Abstandsgebote einzuhalten. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.
8. Bring –und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal sowie zu den anderen anwesenden Kindern sowie zwischen den Kindern aus unterschiedlichen Gruppen sollte eingehalten werden. Ein Hygienekonzept ist anzuwenden und den Eltern mitzuteilen. Längere Elterngespräche sind in separierten Räumlichkeiten zu führen. Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen kann unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots der Zutritt gewährt werden, sofern der Übergang zur Schule vorbereitet werden soll.
9. Kinder müssen frei von Erkältungssymptomen sein.
Eltern haben täglich vor Beginn der Einrichtung zu versichern, dass ihr Kind/ihre Kinder keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweisen, insb. keine Erkältungssymptome, Husten oder Fieber.
10. Die o.g. Grundsätze und Leitlinien gelten für alle Kindertageseinrichtungen, auch für die Horte, die in Schulgebäuden untergebracht sind. Die

Hortbetreuung findet wie üblich statt. Das Gruppenkonzept ist mit den Schulen abzustimmen.

11. Der Gesundheitsschutz des Personals und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegt in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Gefährdungsbeurteilungen sind zu aktualisieren. Bezüglich der Risikogruppen wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts verwiesen.
12. Zum bestmöglichen Schutz aller Beteiligten sowie der Begrenzung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird Anfang Juni 2020 eine gemeinsame Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts mit dem Robert-Koch-Institut gestartet. Diese soll u.a. folgenden Fragen nachgehen: Wie hoch sind die mit der stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung einhergehenden Infektions- und Erkrankungsrisiken für alle Beteiligten? Welche Rolle spielt die Kindertagesbetreuung für die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 und welche Rolle kommt dabei Kindern zu?
13. Anti-Körpertestungen des Personals der Einrichtungen sind gegenwärtig noch nicht einsatzfähig. Allerdings wird die Surveillance der Einrichtungen über die üblichen Wege gewährleistet und somit das Infektionsgeschehen in Einrichtungen auch bzgl. Covid-19 beobachtet.

Bei Vorliegen eines wieder aufwachsenden Infektionsgeschehens sind die epidemiologische Lage und ggfl. die Auswirkungen auf die Betreuungssituation neu zu bewerten.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.**

Vom 19. Mai 2020.

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die bis einschließlich 15. Juni 2020, 24 Uhr, auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Staatengruppe nach Absatz 4 in das Land Sachsen-Anhalt einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Staat der Staatengruppe nach Absatz 4 eingereist sind.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Staatengruppe im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der Staaten-
gruppe nach Absatz 4 einreisen, der gemäß der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den

statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner sich summierend in den letzten sieben Tagen aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

4. In der Anlage wird in der Tabelle Spalte 1 Zeile 5 die Angabe „(§ 2 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 SARS-CoV-2QuaV)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 SARS-CoV-2QuaV)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. Mai 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Verantwortliche Rückführung der Covid19-Eindämmungsmaßnahmen

–

Der Sachsen-Anhalt-Plan

Die Coronakrise stellt für unser Land die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte auch in Sachsen-Anhalt umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Diese Maßnahmen wurden in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund getroffen und waren mit zum Teil massiven Eingriffen in die Grundrechte unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger verbunden.

Derartige Eingriffe erfordern es, dass sie permanent hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft werden. Die vergleichsweise günstige Infektionslage in unserem Bundesland brachte bereits mit der fünften Eindämmungsverordnung vom 02.05.2020 erhebliche Lockerungen hinsichtlich einer Reihe von seit dem 18.03.2020 geltender Maßnahmen mit sich.

Eine erneute Lageeinschätzung Mitte Mai 2020 zeigt, dass trotz der zwei Wochen zuvor durchgeführten Lockerungen die Zahl der täglichen Neuinfektionen landesweit gering ist. Daher ist es den Gesundheitsbehörden derzeit möglich, die Infektionsketten gut nachzuvollziehen. Zudem werden in Sachsen-Anhalt momentan genügend freie Intensivbetten vorgehalten, weshalb die Landesregierung im Einvernehmen mit den Koalitionsfraktionen im Rahmen einer sechsten Eindämmungsverordnung am 26.05.2020 deutlich weitergehende, im nachfolgenden **Sachsen-Anhalt-Plan** beschriebene Lockerungen beschließen wird.

Dieser Plan beschreibt zudem für einen Teil der auch nach der sechsten Eindämmungsverordnung weiter bestehenden Eindämmungsmaßnahmen, wann und unter welchen Voraussetzungen diese ebenfalls gelockert werden können und für welche Maßnahmen momentan noch keine diesbezüglichen Erleichterungen absehbar sind.

zu § 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel (im Sinne des Art. 8 GG) können weiterhin – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – durch die zuständige Versammlungsbehörde über die im Versammlungsgesetz niedergelegten Gründe hinaus untersagt werden. Zudem können derartigen Versammlungen Auflagen erteilt werden, die über die unter die in § 1 Abs. 6 beschriebenen Infektionsschutzaufgaben hinausgehen. Die zuständigen Gesundheitsämter sind hierbei fachlich zu beteiligen.

Die Begrenzung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzügen, Zusammenkünften und Ansammlungen auf **maximal fünf Personen** (§ 1 Abs. 1) wird hinsichtlich einer Ausnahme erweitert. Ab dem 28.05.2020 kann diese Begrenzung überschritten werden, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Angehörige von **maximal zwei verschiedenen Hausständen** oder **in gerader Linie verwandte Personen** handelt.

Ab dem 28.05.2020 wird es – unter Einhaltung von Hygienevorschriften sowie bei Führen von Teilnehmerlisten zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen – zudem wieder möglich sein, **Fachveranstaltungen, Tagungen und Fachkongresse** auszurichten. Somit können auch wieder

Mitglieder- und Delegiertenversammlungen und andere Gremienberatungen, interne und öffentliche Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Parteien sowie kirchliche oder standesamtliche Trauungen und professionell organisierte Hochzeitsfeiern, Beisetzungen und Trauerfeiern durchgeführt werden.

Die Teilnehmendenzahl wird zunächst auf maximal 100 Personen begrenzt. Unterhalb dieser Schwelle kann sich eine engere Begrenzung durch das geltende Abstandsgebot des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ergeben. Sie bemisst sich anhand der Größe des Veranstaltungsraumes. Dies kann vor Ort durch die Verantwortlichen im Vorhinein individuell berechnet, in Schutzkonzepten der Einrichtungen berücksichtigt und beim Einlass kontrolliert werden. Ab dem 01.07.2020 werden vergleichbare Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 250 Personen wieder möglich sein. Zum 01.09.2020 wird angestrebt, die maximale Teilnehmendenzahl für solche Veranstaltungen auf bis unter 1.000 Personen zu erweitern, soweit es die epidemische Lage zulässt.

Davon unberührt bleiben alle **Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern** wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen entsprechend des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.04.2020 untersagt.

Familiäre und andere private Feiern können ebenfalls ab dem 28.05.2020 in einem etwas größeren Rahmen ausgerichtet werden – jedoch begrenzt auf bis zu 20 Teilnehmer. Da derartige Veranstaltungen in der Regel nicht so straff durchorganisiert sind wie Fachveranstaltungen u.ä., wird deren Durchführung – auch unter Einhaltung von Hygienevorschriften inklusive Teilnehmerlisten – nur im Zusammenhang mit dieser begrenzten Teilnehmerzahl als vertretbar angesehen.

zu § 2

Allgemeine Hygieneregeln, Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die in der fünften Eindämmungsverordnung eingeführte und **nach Verkaufsfläche differenzierte Zugangsbegrenzung für alle Ladengeschäfte und Einkaufszentren** bleibt unverändert, um insbesondere den überregionalen Kundenfluss zu begrenzen (erleichterte Nachverfolgung, Möglichkeit lokaler und regionaler Eindämmungsmaßnahmen im Fall steigender Neuinfektionszahlen).

zu § 3

Öffentlicher Personennahverkehr

Von der Aufnahme einer **Maskenpflicht für Mitarbeiter im ÖPNV** ab dem 28.05.2020 in die sechste Eindämmungsverordnung wird abgesehen, da dies über den bereits im § 2 Abs. 3 enthaltenen Verweis auf arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen abgedeckt ist.

zu § 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

Ab dem 28.05.2020 werden eine Reihe von Beschränkungen für Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel- und Vergnügungseinrichtungen gelockert. So werden ab diesem Zeitpunkt **Badeanstalten, Schwimmbäder** (einschließlich sogenannter Freizeit- und Spaßbäder) sowie **Heilbäder** unter Maßgaben wieder öffnen können. Dies gilt für die Indoor- und Outdoor-Bereiche dieser Einrichtungen. Zu den Maßgaben zählen eine Reduzierung der Gästezahl, die Sicherstellung der Einhaltung der Mindestabstände und die Prüfung und Freigabe eines Hygienekonzeptes durch die jeweils zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Bestimmte Angebote, in denen der Abstand nicht gewahrt werden kann, müssen außer Betrieb bleiben (z.B. Strömungskanal).

Auch **Tanz- und Ballettschulen** können unter Einhaltung von Hygienevorschriften und der Auflage zur Führung von Teilnehmerlisten ab dem 28.05.2020 wieder öffnen.

Zum selben Zeitpunkt wird es auch **Fitness- und Sportstudios, Rehasporteinrichtungen, Reitschulen, Kuranlagen und -einrichtungen und ähnlichen Einrichtungen** möglich sein, unter Einhaltung von Hygienevorschriften zu öffnen. Die Öffnung erfolgt hinsichtlich des Zeitpunktes und der Maßgaben analog zur Öffnung aller Sportstätten, inkl. Hallen- und Freibäder, für Training im Leistungs-, Breiten-; Rehabilitations-, und Behindertensport (siehe Ausführungen zu § 8).

Sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt, können ab dem 28.05.2020 zudem **Freizeitparks** und **Anbieter von Freizeitaktivitäten (draußen und drinnen)** wie z.B. Kletterparks, Minigolfanlagen oder private Indooranlagen wieder eröffnen. Auch **Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen** ist ab diesem Zeitpunkt die Öffnung unter Einhaltung von Hygienevorschriften wieder gestattet.

Am 28.05.2020 werden zudem weitere Einrichtungen oder Angebote, die seit dem 18.03.2020 nicht mehr für den Publikumsverkehr geöffnet werden durften, unter Maßgaben bzw. Auflagen wiedergeöffnet werden. Hierzu zählen auch **öffentliche und private Bildungseinrichtungen** sowie **vergleichbare Einrichtungen** (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Musikschulen mit Ausnahme des Gesangsunterrichts, Jugend- und Familienbildungsstätten, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger und Bildungsangebote im Bereich des Gesundheitswesens sowie Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung). Die Öffnung dieser Einrichtungen für organisierte Veranstaltungen ist an die Einhaltung der Hygienevorschriften, insbesondere des Abstandsgebots, gebunden. Die zulässige Personenzahl ergibt sich daher wie bei vergleichbaren Veranstaltungen in anderen Einrichtungen aus der Größe des jeweiligen Veranstaltungsraums. In Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Übernachtungs- und Verpflegungsbetrieb (Heimvolkshochschulen) sind zudem die Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten (§§ 5 und 6) einzuhalten.

Auch Vorführungen in **Theatern (einschließlich Musiktheater)** und **Filmtheatern (Kinos)** sowie **Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern** sowie in **Literaturhäusern** sind als organisierte Veranstaltungen ab dem 28.05.2020 wieder gestattet. Die allgemeinen Hygienevorschriften sowie die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft für das künstlerische und nicht-künstlerische Personal der Einrichtung sind einzuhalten. In Bereichen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (in den Gängen, beim Aufsuchen des Sitzplatzes u.ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Des Weiteren werden ab dem 02.06.2020 auch **Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit** unter Einhaltung des Infektionsschutzes und nach Genehmigung durch die zuständige örtliche Behörde wieder geöffnet werden. Zum selben Zeitpunkt ist auch in **Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkten** die Öffnung für Einzelberatungen, -angebote und Kleingruppenangebote unter

Einhaltung von Hygienekonzepten und nach Genehmigung durch die zuständige örtliche Behörde möglich und auch **Mehrgenerationenhäuser** können dann (analog zu anderen Einrichtungen unter Einhaltung von Hygienekonzepten und nach Genehmigung durch die zuständige örtliche Behörde) wieder öffnen.

Für die **öffentlichen Archive** wird eine schrittweise Erweiterung des eingeschränkten Regelbetriebs (z.B. durch Verlängerung von Öffnungszeiten) in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung ab dem 15.06.2020 angestrebt. Die Aufnahme des Regelbetriebs bzw. die vollständige Öffnung (unter Beibehaltung der Abstands- und Hygieneregeln) soll in der zweiten Jahreshälfte 2020 erfolgen.

Für **andere Bereiche** ist aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit jedoch noch keine Öffnung in mittlerer Frist absehbar. Hierzu zählen:

- Tanzlustbarkeiten, Bars (ohne Sitzgelegenheiten an Tischen), Clubs, Diskotheken
- Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste
- Messen, Ausstellungen
- Einsatz von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

zu § 5/5a

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

Ab dem 28.05.2020 werden **Reisen aus touristischem Anlass** in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für Touristen aus dem Inland wieder möglich sein. Das gilt auch für die **touristische Beherbergung** in Hotels, Pensionen und andere Unterkünften, für Zelt- und Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (hier können auch wieder die Sanitäreinrichtungen geöffnet werden), Ferienhäuser, Ferienhausparcs und Ferienwohnungen sowie für Yacht- und Sportboothäfen. Regelungen für Touristen aus dem Ausland werden in Abhängigkeit von Bundesregelungen getroffen. Diese Öffnung erfordert die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie das Führen von Gästelisten zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen. **Wellnessbereiche im Beherbergungsgewerbe** dürfen unter Einhaltung von Hygienevorschriften ebenfalls geöffnet werden.

Auch die **Ausflugsschifffahrt** kann ab den 28.05.2020 unter Auflagen (Hygienevorschriften und Gästelisten) ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die Zulassung von **touristischen Busreisen** wird an die Regelungen zum ÖPNV gebunden (Mund-Nase-Schutz).

zu § 6/6a

Gaststätten

Nachdem seit dem 22.05.2020 Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von Schankwirtschaften auch ohne Ausnahmegenehmigung wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen, sollen ab dem 28.05.2020 auch **Schankwirtschaften** (wie z.B. Beispiel Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe) unter denselben Auflagen für die übrigen Gaststätten öffnen dürfen.

Eine dieser Auflagen ist die **ausschließliche Bewirtung an Tischen** sowohl im Innen- und Außenbereich. An dieser Auflage für alle Gaststätten wird weiterhin festgehalten, da die Bewirtung an Tischen u.a.

maßgeblich zur Ordnung der Besucherströme und damit maßgeblich zur Verringerung der sozialen Kontakte zwischen den Besuchergruppen beiträgt.

zu § 7

Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

Analog zu den Ausführungen zu § 2 wird an den in der fünften Eindämmungsverordnung festgelegten, nach Verkaufsfläche differenzierten **Zugangsbegrenzung für Ladengeschäfte** festgehalten, um insbesondere den überregionalen Kundenfluss zu begrenzen (erleichterte Nachverfolgung, Möglichkeit lokaler und regionaler Eindämmungsmaßnahmen im Fall steigender Neuinfektionszahlen).

zu § 8

Sportstätten und Sportbetrieb, Spielplätze

Ab dem 28.05.2020 ist wieder die **Öffnung aller Sportstätten, inkl. Hallen- und Freibäder, für Training im Leistungs-, Breiten-, Rehabilitations-, und Behindertensport** unter Maßgaben (Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der bisherigen Hygieneanforderungen; kein Wettkampfbetrieb sowie keine Zuschauer) möglich.

Bei **Frei- und Hallenbädern** erfolgt die Freigabe für den normalen Publikumsverkehr (analog zu den Anmerkungen zu § 4) erst nach Vorlage eines Hygienekonzeptes und der Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter.

Die Freigabe der Sportstätte erfolgt durch ihren Betreiber (Kommune, Verein, Privatbetreiber). Der Betreiber muss die Empfehlungen der jeweiligen Spitzensportverbände zur Nutzungsvoraussetzung erklären und dokumentieren sowie entsprechend der Größe der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportstätte festlegen (im Gegenzug Wegfall der 5-Personen-Regelung). Das zuständige Gesundheitsamt kann (ggf. auch durch Allgemeinverfügung) den Betrieb einer Sportstätte untersagen oder weitergehende Auflagen für den Betrieb festlegen.

Weitere **Ausnahmen für Berufssportler und Kadersportler** (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), können auf der Basis der jeweiligen Konzepte der Spitzensportverbände durch das zuständige Gesundheitsamt genehmigt werden. Damit einhergehend entfällt die Genehmigungspflicht durch das Landesverwaltungsamt.

Auch der **Wasserrettung** wird ab dem 28.05.2020 wieder das Training für Bootsführer und Rettungsschwimmer unter Beachtung der hygienischen Vorschriften möglich sein.

Mit der schrittweisen Rückkehr zum Regelbetrieb an den Schulen Sachsens-Anhalts (§ 15) soll unter Sicherung der hygienischen Standards auch der Schulsport wieder ermöglicht werden. Die **Öffnung für den Schulsport** wird unter Sicherung der hygienischen Standards und angepasst an die allgemeinen Bestimmungen für den Amateursport erfolgen. In Kongruenz zur Wiederaufnahme des Schulsports soll auch der **Hochschulsport** (Sportstudium, sonstige Sportangebote) unter Hygieneauflagen wieder möglich sein.

Ein Wegfall der Abstandsregelung, durch den auch **reguläres Training in Kontaktsportarten** erlaubt werden würde, wird weiterhin nicht befürwortet. Hier sollte das weitere Pandemiegeschehen (Infektionszahlen) abgewartet werden und noch keine konkrete Zeitperspektive gegeben werden.

Großveranstaltungen finden bis Ende August 2020 entsprechend des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.04.2020 nicht statt. In einem weiteren Zwischenschritt vor einer evtl. Aufhebung dieser Beschränkung könnten abhängig von der Pandemiesituation (frühestens jedoch ab Mitte Juli) auch **Wettkämpfe auf Landesebene** mit einer begrenzten Zahl von Zuschauern durchgeführt werden.

zu § 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

Das **Besuchsverbot in den Krankenhäusern** wird mit Ablauf des 27.05.2020 aufgehoben, jedoch sollte der Besuch zunächst auf täglich eine Stunde je Person begrenzt werden. Ggf. kann die Regelungsverantwortung für den Besuchsumfang den Krankenhäusern übertragen werden. Hinsichtlich der Besuchseinschränkungen bleiben Ausnahmen für Einrichtungen mit Frühgeborenen, Geburts- und Kinderstationen sowie Palliativpatienten weiterhin zugelassen. Eine weitere Normalisierung hin zum Regelbetrieb wird noch im Juni/Juli 2020 angestrebt.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner von **Pflegeheimen** kann die jeweilige Einrichtungsleitung laut fünfter Eindämmungsverordnung die Besuchsregelung einschränken oder sogar ein Besuchsverbot festlegen. Ein generelles Besuchsverbot ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nur anzuzeigen. Angehörige und Bewohner brauchen jedoch allgemeinverbindliche Regelungen für ein Besuchsrecht. Ein generelles **Besuchsverbot** soll daher zukünftig **unter Genehmigungsvorbehalt** stehen.

zu § 10

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die **Werkstätten für behinderte Menschen** sollen ab dem 15.06.2020 weiter, auf bis zu 50 Prozent ihrer Kapazität geöffnet werden.

zu § 11

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

Ab dem 28.05.2020 sollen **Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete** entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 01.12.2019, namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP) unter der Maßgabe eines Abstandsgebots und unter Einhaltung von Hygieneregeln (ggf. Hygienekonzept) wieder öffnen dürfen.

Ab dem 28.05.2020 soll im **Maßregelvollzug** der eingeschränkte Regelbetrieb ermöglicht werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird diesbezüglich ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.

Im Maßregelvollzug soll die Regelung in einer sechsten Eindämmungsverordnung im Wortlaut beibehalten werden, wonach Neuaufnahmen sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID- 19- Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen oder gesondert untergebracht werden können.

zu § 12

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

Ab dem 28.05.2020 sollen wieder **Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen** in den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden können, wenn die entsprechenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienereglungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1,3,4 und 5 der fünften Eindämmungsverordnung und den medizinischen Empfehlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 07.05.2020 für die Wiederaufnahme des Klinikbetriebs bzw. vergleichbarer Regelungen anderer Träger, mit denen Versorgungsverträge bestehen, eingehalten werden.

zu § 13

Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

Die **teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege** sollen zunächst im Rahmen der sechsten Eindämmungsverordnung von der Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb überführt werden können, mit Vorgaben zur Personenzahl in Abhängigkeit der Raumgröße und Hygienereglungen. Die Verbände wünschen sich eine Übergangsregelung, wie für die Besuchsregelung in Pflegeeinrichtungen (1 Woche). Daher ist als Zeitpunkt der Umsetzung der 04.06.2020 vorgesehen.

zu § 14

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn.1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, erweiterte Notbetreuung

Die Schließungsverfügung für **Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft** entfällt mit Ablauf des 01.06.2020.

Auch für **Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** gelten ab dem 02.06.2020 keine Sonderregelungen mehr. Davon ausgenommen sind Personen, die unter Quarantäne stehen.

zu § 15

***Teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie sonstigen
Berufsbildungseinrichtungen***

Auch an den Grundschulen soll spätestens Mitte Juni, frühestens ab dem 08.06.2020, wie an den Kindertagesstätten und Horten ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen werden können.

Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, können weiterhin entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie sollen dabei besonders unterstützt werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen aus Risikogruppen. Das Bildungs- und das Gesundheitsministerium werden zur Vermeidung einer Virusverbreitung an Schulen gemeinsam einen Leitfaden zur Durchführung der Speiseversorgung, insbesondere des Mittagessens, herausgeben.

Informationen zur Durchführung der Schülerbeförderung werden tagesaktuell zur Verfügung gestellt.

Der Schulsport wird unter Sicherung der hygienischen Standards und angepasst an die allgemeinen Bestimmungen für den Amateursport wieder zugelassen.

Eine **Rückkehr zum regulären Schulbetrieb** unter Verzicht auf die Einhaltung von Mindestabstandsgeboten in den Räumlichkeiten der Schulen und der ihnen angegliederten Wohnheime wird nicht vor Beginn des kommenden Schuljahres erfolgen.

***zu § 16
Teilweise Öffnung der Hochschulen***

Eine Rückkehr zum **regulären Vorlesungsbetrieb an den Hochschulen** wird voraussichtlich ab dem Beginn des Wintersemesters 2020/21 (Stichtag 01.10.2020) erfolgen. In Kongruenz zum Schulsport soll ab dem 28.05.2020 jedoch auch beim Hochschulsport (Sportstudium, sonstige Sportangebote) bereits eine schrittweise Wiederaufnahme möglich sein. Das heißt auch hier werden Sportprüfungen bzw. weitergehend die allgemeine Öffnung bei Einhaltung der Sicherheitsstandards erfolgen.

***zu § 18
Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und
Blutspendetermine***

Ab dem 02.06.2020 können in **Beratungsstellen** wieder persönliche Kontakte unter der Voraussetzung gestattet werden, dass Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen (u. a. Mund-Nasen-Bedeckung, Identitätsfeststellung) eingehalten werden und ein Hygienekonzept vorliegt. Dies betrifft Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen.

***zu § 19
Kampfmittelbeseitigung***

Bezüglich der **Kampfmittelbeseitigung** wird ab dem 28.05.2020 die nicht freilegende Sondierung wieder uneingeschränkt zugelassen. Die Beschränkung auf Freilegungen wird zunächst fortbestehen, soll jedoch durch das Ersetzen des Begriffs Kampfmittel durch Bombenabwurfmunition konkretisiert werden. Eine schrittweise Heraufsetzung der Personenzahlen bei notwendigen Evakuierungen soll ab der siebten Eindämmungsverordnung (also voraussichtlich ab ~~Mitte~~ Ende Juni 2020) erfolgen. Die Gesundheitsbehörden (Landkreise/Kreisfreien Städte) sollen im Hinblick auf ein unauffälliges Infektionsgeschehen oder die besondere Struktur der Region die Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit suspendieren können (Grundsatz der regionalen Verantwortung).

zu § 20
Sonderregelungen für die Justiz

Ab dem 25.05.2020 werden im Bereich des **Strafvollzuges** unter Auflagen u.a. Besuche der Gefangenen, Sportmöglichkeiten im Freien und Arbeiten in den Werkstätten wieder möglich sein. Weitere Lockerungen werden durch MJ der epidemiologischen Entwicklung angepasst entschieden. Bereits zum 25.05.2020 werden sämtliche eingestellte Behandlungsmaßnahmen wieder aufgenommen und auch die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen durch externe Träger unter Auflagen (Mund-Nase-Schutz der Externen) wird wieder zugelassen. Die Gruppenstärke in den Maßnahmen beträgt bis zu 12 Gefangene. Auch Beschäftigung und Bildung dienen der Behandlung. Entsprechend der ermittelten Kapazitätsmöglichkeiten (Maximalanzahl von Gefangenen pro Maßnahme) werden die Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen ab dem 25.05.2020 in allen Justizvollzugseinrichtungen wieder teilweise aufgenommen.

Über eine Vergrößerung der Gruppen in allen Maßnahmen bis hin zum Normalbetrieb wird lageangepasst zu entscheiden sein. Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat bereits zum 11. Mai 2020, unter Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, den regulären Dienstbetrieb und somit die Resozialisierungsmaßnahmen aufgenommen.

Magdeburg, der 19. Mai 2020